

Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69-0

Telefax: 07 11 / 2 22 49 69-8

E-Mail: service@stbv-w-bw.de

Internet: www.stbv-w-bw.de

Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeiten gemäß § 23 der Satzung - Beitragsgestaltung in der Elternzeit

Die Satzung sieht für die **schriftliche** Anzeige des Mitglieds, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt, gemäß § 23 **eine Frist von 14 Monaten seit Geburt des Kindes** vor. Wie Sie den nachfolgenden Erläuterungen entnehmen, ist eine Anzeige nicht mit Nachteilen verbunden.

Für die Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeiten bleiben innerhalb von fünf Jahren nach Geburt des Kindes die drei Kalenderjahre mit dem niedrigsten durchschnittlichen Beitragsquotienten, also den niedrigsten Beitragszahlungen, bei der Berechnung des Rentenanspruchs außer Betracht. **Im Leistungsfall** wird eine Vergleichsrechnung mit und ohne Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeit erstellt und die für das Mitglied günstigere Variante kommt zum Tragen.

Eine Anzeige nach § 23 der Satzung ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie nach der Elternzeit wieder voll arbeiten bzw. mehr Gehalt oder selbstständige Einkünfte beziehen als während der Elternzeit.

Falls aber der bisher erworbene persönliche durchschnittliche Beitragsquotient in dieser Zeit erhalten bleiben soll, ohne dass eine Ausblendung von drei Jahren erfolgt, bietet sich statt der Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeiten die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen gemäß § 14 der Satzung in der bisherigen Zahlungshöhe an.

Die Zahlung eines zusätzlichen Beitrags ist insbesondere dann angebracht, wenn die Kinderbetreuungszeit gleich am Anfang der Mitgliedschaft einsetzt, da ansonsten in dieser Zeit keine Anwartschaften für mögliche Leistungsfälle entstehen und z.B. die Berufsunfähigkeit nicht abgesichert ist.

Sollte bei Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Mutterschutz bzw. in die Elternzeit noch der Regelpflichtbeitrag gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung festgesetzt sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesen Beitrag auch im Mutterschutz bzw. der Elternzeit zahlen wollen (siehe Ausführungen zum zusätzlichen Beitrag). Wenn nicht, können Sie mit Beginn des Mutterschutzes / der Elternzeit die einkommensabhängige Beitragsfestsetzung gemäß § 11 Abs. 2 beantragen. Hier empfiehlt sich dann die gleichzeitige Anzeige der Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeiten gemäß § 23 für den Fall, dass Sie die Betreuung des Kindes übernehmen. **Die Geburtsurkunde ist als Nachweis, dass das Kind von Ihnen abstammt, einzureichen.**